

Richtlinie zur Organisation, Durchführung und Entgeltregelung der städtischen Ferienspiele

§ 1

Träger und Rechtsform

Träger der Ferienspiele ist die Stadt Finsterwalde. Sie werden in den Sommerferien in vier Ferienspieldurchgängen a 1 Woche durchgeführt. Durch ihre Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgabe

Mit der Durchführung der Ferienspiele leistet die Stadt einen zusätzlichen sozialen Beitrag. Sie trägt dazu bei, Finsterwalder Kindern zu ermöglichen, einen Teil ihrer Ferienfreizeit gemeinsam bei Sport und Spiel zu verbringen unter dem Motto „Urlaub ohne Koffer“.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Ferienspiele werden für Kinder im Grundschulalter angeboten.

(2) Ein Anspruch auf Betreuung kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.

§ 4

Betreuungszeiten und Betreuungsort

(1) Die Ferienspiele werden zu den in der Anmeldung angegebenen Zeiten durchgeführt. Bei nachgewiesenem Bedarf kann eine Frühbetreuung von 6.00-8.00 Uhr und eine Spätbetreuung von 16.00-17.00 Uhr für berufstätige Eltern angeboten werden.

(2) Ferienspielorte sind der Hort der Grundschule Nord, Frankenaer Weg 44 und der Hort der Grundschule Nehesdorf, Kantstraße 1.

§ 5

Organisation

(1) Die Kinder sind von den Erziehungsberechtigten bei der Stadt schriftlich anzumelden. Entsprechende Formulare werden sowohl durch die Horte als auch durch die Abteilung Innere Verwaltung/Soziales ausgehändigt.

(2) Die Ferienspiele umfassen Freizeitangebote und eine Mittagsverpflegung. Es wird ein warmes Mittagessen angeboten. Werden Ausflüge unternommen, die die Mittagszeit mit einschließen, wird die Verpflegung zweckentsprechend gestaltet.

§ 6

Entgeltregelung

(1) Für die Mittagsversorgung wird eine Betrag von 8,00 € pro Kind und Durchgang erhoben.

(2) Für die Inanspruchnahme der Ferienspiele wird für Kinder mit einem Hort-Betreuungsvertrag ein Betrag von 8,00 € pro Kind und Durchgang erhoben.

(3) Für die Teilnahme an den Ferienspielen der Stadt für auswärtige Kinder oder Kinder ohne Betreuungsvertrag wird ein Betrag entsprechend § 7 der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Finsterwalde erhoben.

(4) Das Entgelt entsprechend § 6 Abs.1 und 2 dieser Richtlinie wird im Voraus erhoben.

(5) Die Entgeltpflicht entsteht pro Durchgang auch wenn das Kind an unterschiedlichen Tagen den Veranstaltungen fernbleibt.

(6) Über eine Rückerstattung des Entgeltes bei einem entschuldigten Fernbleiben von mehr als 3 zusammenhängenden Tagen entscheidet der Träger auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 27.05.2005 außer Kraft.

Finsterwalde, 26.05.2010

J. Gampe
Bürgermeister